

Von: Direktzahlungen VD-LWA <direktzahlungen@sg.ch>

Gesendet: Donnerstag, 21. März 2024 13:04

An: ivo.hager@og-kaltbrunn.ch

Betreff: Informationen zur Sömmerung 2024

Sehr geehrte Alpverantwortliche

Damit ein Alpbetrieb erfolgreich bewirtschaftet werden kann, sind gute Vorbereitungsarbeiten sehr wichtig. Wir möchten Sie aus unserem Bereich über verschiedene Themen informieren.

1. Wichtige Änderungen für die Alpbetriebe

Sömmerung von Schafen und Ziegen

Auf die Alpsaison 2024 wurden bei allen Schafalpen (ohne Milchschafe) der Normalbesatz neu festgelegt^[1]. Ab dem 2024 haben neu auch Jungziegen mit 0.06 GVE und Zicklein mit 0.03 GVE neue GVE-Werte^[2]. Ziegenalpen, welche wegen den neuen GVE-Faktoren Probleme mit den Bestossungslimiten erhalten, können im 2024 und 2025 vor dem 31. August mit dem Landwirtschaftsamt Kontakt aufnehmen, um die Situation zu klären.

Mulchen im Sömmerungsgebiet

- Mulchen zur Weidepflege ist erlaubt – auch auf BFF Flächen, wenn die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt und keine Naturschutzflächen (NHG) betroffen sind.
- Mulchen zur Entbuschung ist mit einer vorgängig beim Landwirtschaftsamt St. Gallen eingeholten Bewilligung möglich. Dazu müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:
 - kein Mulchen vor dem 15. August
 - die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von offenen Weideflächen/Strukturen auf
 - höchstens 10% der bearbeiteten Bodenoberfläche ist nach dem Eingriff beschädigt

Zusatzbeitrag für einzelbetrieblichen Herdenschutz

Liegt ein vom Kanton bewilligtes Herdenschutzkonzept vor, muss die Alp die Massnahmen bereits ab dem ersten Jahr der Bewilligung einhalten. Die Einhaltung des Konzeptes wird ab 2024 vom Kanton oder einer Kontrollstelle kontrolliert.

- Für die Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen wird ein Zusatzbeitrag von Fr. 250.00 /NST ausbezahlt, basierend auf der effektiven Bestossung. Der Beitrag wird nur gewährt für:
 - Schafe (ohne Milchschafe) bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide
 - Milchschafe und Ziegen

Vorzeitige Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren

Bei einer akuten Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere kann der Kanton eine vorzeitige Abalpfung ohne Reduktion der Sömmerungsbeiträge bewilligen (Art. 107a DZV).

Voraussetzungen dazu sind, dass vor der Abalpfung alle zumutbaren Herdenschutzmassnahmen gemäss der Jagdverordnung umgesetzt wurden. Ebenfalls ist **vor** der Abalpfung mit dem Landwirtschaftsamt St.Gallen Kontakt aufzunehmen, damit die Abalpfung bewilligt werden kann.

2. Datenerhebung / Aufzeichnungen

Daten im agriPortal

Die Erfassung der Sömmerungsdaten im agriPortal findet vom **12. August bis 26. August 2024** statt. Mit einem E-Mail wird jeder Sömmerungsbetrieb kurz davor informiert.

Die Kantone erhalten die Schaf- und Ziegendaten in diesem Jahr erstmals direkt von der TVD. Folge dessen müssen nur noch die Alpschweine; Hühner usw. im agriPortal deklariert werden.

^[1] Artikel 41 Absatz 3^{bis} der Direktzahlungsverordnung; DZV (SR 910.13)

^[2] Anhang zu Artikel 27 Absatz 1 der landw. Begriffsverordnung; LBV (SR 910.91)

Aufzeichnungen

- **Alpjournal:** Jede Zufuhr von fremden Hof- und Kunstdünger muss vom Amt für Umwelt vorgängig bewilligt und im Alpjournal festgehalten werden. Ebenso muss die Zufuhr von Kraft- und Raufutter aufgezeichnet werden (max. 50 kg Dürrfutter pro NST plus zusätzlich für Milchkühe, Milchziegen und Milchschafe max. 100 kg Dürrfutter sowie max. 100 kg Kraffutter). Bei Alpen mit mehreren Bewirtschaftern (z.B. Korporationsalpen) muss jeder Alpbewirtschafter ein [Alpjournal](#) führen.
- **Schafweidejournal:** Bei einem Umtriebsweidesystem oder einer ständigen Behirtung von Schafen muss ein Weidejournal geführt werden: [Schafweidejournal](#).
- Die aktualisierten Dokumente und die Alpkarten sind bei einer allfälligen Alpkontrolle vorzuweisen.

3. Diverses zur Bewirtschaftung

Problempflanzen und Bodenerosion

Problempflanzen sind auf den Alpen zu bekämpfen. Weitere Informationen siehe [patura-alpina.ch](#).

Bodenerosion ist zu vermeiden. Weitere Informationen siehe [Bodenerosion im Soemmerungsgebiet](#).

BFF QII Folgekontrollen im Sömmerungsgebiet

Die betroffenen Sömmerungsbetriebe werden separat informiert.

Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet

Für Landschaftsqualitätsbeiträge und Mutationen von Massnahmen kontaktieren Sie bitte die entsprechende Projektträgerschaft [Meldeblatt Mutationen LQPs 2024](#).

Für Erstanmeldungen von Biodiversitätsförderflächen melden Sie sich bis am 31. März beim Landwirtschaftsamt SG.

Anpassungen der Normalstösse / Fusionen von Alpbetrieben

Der Kanton hat die Möglichkeit, den Normalbesatz aufs 2025 anzupassen. Dazu ist bis am 30. April 2024 beim LZSG, Matthias Kern, Rheinhofstrasse 11, 9465 Salez, ein Auftrag für die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes zu erteilen.

Wesentliche Veränderungen in der Bewirtschaftung oder bei der Bestossung sind dem Landwirtschaftsamt zu melden.

Überprüfung der Bestossung - GVE Rechner

Kürzungen der Sömmerungsbeiträge infolge Unter- oder Überstossung können vermieden werden, indem Sie periodisch die Bestossung der Alp überprüfen. Vor allem für die Schaf- und Ziegenalpen empfiehlt sich in diesen Sommer, die Bestossung laufend zu überprüfen. Mit dem GVE-Rechner ist auch eine Berechnung der Bestossung in Zukunft möglich. Dazu eine kurze Anleitung [Berechnung Prognose Bestossung](#).

Fehlende Formulare und Infos finden Sie unter [Jahresberichte | Merkblätter | Formulare](#) oder im agriPortal unter "Meine Infos".

Für Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Christoph Högger 058 229 36 33; christoph.hoegger@sg.ch

Anni Abderhalden 058 229 38 61; anni.abderhalden@sg.ch (Dienstag, Mittwoch & Donnerstag)

Wir wünschen Ihnen einen guten und unfallfreien Alpsommer.

Freundliche Grüsse

Abteilung Direktzahlungen



Christoph Högger, Abteilungsleiter